

**Festsetzung der Mieten
für den Bürgersaal und die Hallen der Stadt Rheinfeldern (Baden),
zuletzt geändert am 23.05.1985, 20.06.1985, 05.07.2001, 20.03.2003 und 21.07.2022**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden) am 21.07.2022 die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Mieten für den Bürgersaal und die Hallen der Stadt Rheinfeldern (Baden) zuletzt geändert am 23.05.1985, 20.06.1985, 05.07.2001 und 20.03.2003 beschlossen:

§ 1 Mietfestsetzung

Für Veranstaltungen in der Sporthalle, in den Mehrzweckhallen und Turnhallen der Stadt Rheinfeldern (Baden) wird folgende Miete erhoben:

	Mindestmiete (bis 5 h)*	Tagesmiete (ab 5 h)*
Bürgersaal	€ 450,-	€ 900,-
<u>Kategorie 1</u>	€ 50,-	€ 100,-
Halle Eichendorfschule Halle Goetheschule Halle Realschule Halle Schillerschule – GMS MZH Nordschwaben		
<u>Kategorie 2</u>	€ 100,-	€ 200,-
Alban-Spitz-Halle Minseln Dinkelberghalle Adelhausen Fridolinhalle Degerfelden Hans-Thoma-Halle Warmbach Hebelhalle Nollingen MZH Eichsel Scheffelhalle Herten Sonnenrainhalle Karsau		
<u>Kategorie 2a (Nebenräume)</u>		
Kaffestube, MZH Nordschwaben	€ 25,-	€ 50,-
Foyer, Probelokal Alban-Spitz- Halle Minseln Kulturraum Fridolinhalle Degerfelden Probelokal Hebelhalle Nollingen Gymnastikraum Scheffelhalle Herten	€ 50,-	€ 100,-

	Mindestmiete (bis 5 h)*	Tagesmiete (ab 5 h)*
<u>Kategorie 3 (Sporthallen)</u>		
Fécamphalle	€ 175,-	€ 350,-

*Alle Gebührenangaben zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Für den Übungsbetrieb im Rahmen des Hallenbelegungsplanes und für Rundenspiele wird keine Miete erhoben.

§ 2 Nutzungsdauer der Veranstaltung

Für den Beginn einer Veranstaltung ist die jeweilige Hallenöffnung maßgebend. Eine Veranstaltung ist beendet mit dem Abschluss der Wettkämpfe, des Programms oder der Siegerehrung, wenn der Saal oder die Halle von den Besuchern zu diesem Zeitpunkt verlassen wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Veranstaltung erst beendet, wenn die letzten Besucher den Saal oder die Halle verlassen haben.

§ 3 Betriebskosten, zusätzliche Kosten

Die Betriebskosten (Strom, Heizung Wasser/Abwasser, etc.) sind mit der vorstehenden Miete abgegolten.

Neben der Miete hat der Veranstalter die Kosten für den Hallenwart oder Hausmeister zu tragen ggf. kommen hier gesonderte Kosten hinzu. Ebenfalls können weitere Kosten für die Nutzung vereinseigener Gegenstände anfallen.

Das Herrichten der Räume (Bestuhlung, Dekoration usw.) sowie die Räumung und Reinigung sind vom Veranstalter bzw. durch einen beauftragten Dritten vorzunehmen. Die Müllentsorgung und die entstehenden Kosten sind Sache des Veranstalters.

§ 4 Abrechnung und Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt wird nach Rechnungsstellung durch die Stadt fällig.

§ 5 Ersatz für beschädigte Gegenstände

Der Veranstalter haftet der Stadt für alle Schäden, die innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch die Benutzung entstehen, und zwar am Gebäude selbst sowie an den überlassenen Einrichtungen und Geräten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberbürgermeister
Klaus Eberhardt

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfeldern (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.